

Schweizerische Militärnotizen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **36 (1960-1961)**

Heft 22

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Wahl der Armeekorpskommandanten

Am 23. Juni hat der Bundesrat eine größere Anzahl von Wahlen und Beförderungen in den Spitzenpositionen unserer Armee vorgenommen. Unter den neuen Kommandanten, die auf den 1. Januar 1962 ihr Amt antreten werden, befinden sich auch die künftigen Kommandanten des 1. und 2. Armeekorps, deren Ernennung erstmals nach den Bestimmungen des revidierten Bundesgesetzes über die Militärorganisation erfolgt ist. Mit diesen neuen Vorschriften hat es folgende Bewandnis.

Nach den bisherigen Bestimmungen der Militärorganisation (Art. 66) war für jede Ernennung und Beförderung ein in vorgeschriebener Weise erworbenes Fähigkeitszeugnis notwendig, wobei festgelegt war (Art. 70), daß für die Stabsoffiziere das Fähigkeitszeugnis von der Landesverteidigungskommission ausgestellt werde. Die Konsequenz dieser Bestimmungen lag darin, daß bei Ersatzwahlen in die Landesverteidigungskommission diese Kommission sich praktisch selbst wählte; denn nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes war der Bundesrat als Wahlbehörde an das Vorliegen eines Fähigkeitszeugnisses gebunden, und wenn die Landesverteidigungskommission ein solches nicht ausstellte, konnte der Bundesrat keine Wahl vornehmen.

Diese Regelung, wonach nur auf dem Weg der Kooptation, d. h. durch Selbstergänzung, neue Mitglieder in die Landesverteidigungskommission gelangen konnten, führte anlässlich der Mutationen von Ende 1957 zu erheblichen Schwierigkeiten, als es der Bundesrat unter zwei Malen ablehnte, die ihm von der Landesverteidigungskommission unterbreiteten Anträge auf Wahl neuer Oberstkorpskommandanten zu vollziehen. Die damals entstandene Mißstimmung fand ihrem Niederschlag in einer von beiden Räten angenommenen Motion, die den Bundesrat einlud, Vorschläge für eine Änderung des Militärorganisationsgesetzes zu machen, wonach die Wahl der Mitglieder der Landesverteidigungskommission inskünftig nicht mehr von einem von dieser Kommission selbst ausgestellten Fähigkeitszeugnis abhängig sein sollte.

Die Verwirklichung dieser Motion erfolgte anlässlich der jüngsten Revision der Militärorganisation. In dieser wurde Art. 66 Abs. 1 dahingehend geändert, daß Offiziersbeförderungen nur bis zum Grad eines Oberstdivisionärs von einem Fähigkeitszeugnis abhängig sind; damit ist gesagt, daß für künftige Armeekorpskommandanten ein solches nicht vorzuliegen braucht. Zwar wurde das Antragsrecht der Landesverteidigungskommission auch im revidierten Gesetz für alle Gradstufen beibehalten; da jedoch die gesetzliche Bindung an das Fähigkeitszeugnis weggefallen ist, kann der Bundesrat heute freier entscheiden.

Der Befehlende muß seinen Befehl immer wieder von der Verantwortung her überprüfen; und der Gehorsam muß letztlich aus Überzeugung und Einsicht heraus geleistet werden und ist als Kadavergehorsam nicht mehr denkbar.

Die Brücke zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ist das Vertrauen; ohne Vertrauen fehlen dem Befehl und dem Gehorsam die bindende Kraft.

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die steigende, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Zu wenig Aufstiegsmöglichkeiten für den Unteroffizier?

«Der Rang eines Unteroffiziers ist gar nicht so wichtig...»

Ich habe alle diesbezüglichen Einsendungen mit Interesse verfolgt und bin dabei zum Schlusse gekommen, daß der Rang eines Unteroffiziers gar nicht so wichtig ist. Zählt nicht die Leistung eines Wehrmannes mehr? Der Ehrgeiz, um den es ja in den meisten Fällen geht, kann ja bei jeder Gelegenheit kompensiert werden. Guten Unteroffizieren möchte ich raten, sich doch einem Unteroffiziersverein anzuschließen; dort hat er jährlich öfter Gelegenheit, sein militärisches Wissen und Können unter Beweis zu stellen und zu zeigen. Dort werden seine Leistungen bestimmt geschätzt und geachtet.

In der heutigen Zeit ist es übrigens allein mit Schulen, Kursen und späteren dreiwöchigen Wiederholungskursen meiner Ansicht nach nicht getan.

Im Zivilleben hat ein jeder genügend zu tun im Kampf gegen Kommunismus und Defaitismus. Strebern möchte ich raten, ihre Kräfte der Privatwirtschaft voll zur Verfügung zu stellen und dort zu glänzen, dort den guten Vorgesetzten und Führer zu spielen. Damit hat ein jeder wiederum Gelegenheit, dem Ganzen und der Armee zu helfen und zugleich zu dienen. Eine gute Armee kann nur gut ausgerüstet und unterhalten werden, wenn eine gesunde Wirtschaft und ein einiges Volk geschlossen dahinter stehen, um am Ende alle Kosten zu begleichen.

Meines Erachtens wäre es nötig, wenn die Unteroffiziere geschlossen zusammengehalten würden, um unserem Grade allgemein mehr Achtung zu verschaffen. Leider gibt es ja gewisse Offiziere, die der Meinung sind, der Unteroffizier wäre nur da, um den Handlanger und Helfer zu spielen. Dieser leidigen Situation können wir aber nicht mit dem Grade, sondern nur mit Können und etwas Zivilcourage entgegenreten.

Ein «ewiger» Motf. Kpl.

Eine Aufgabe für den SUOV:

Die Ausbildung «Spätberufener».

Ein kräftiges Bravo dem Kameraden im SUOV, der so mutig die Aufstiegsmöglichkeiten für Wehrmänner in Diskussion gebracht hat. Auch ich habe schon längst daran gedacht, daß bis zum

Grade des Hauptmanns grundsätzlich alle Wehrmänner im Auszug und in der Landwehr eine Beförderungsmöglichkeit haben sollten, und zwar ganz besonders, wie der Kamerad Four. M. M. schon erwähnte, die sog. «Spätberufenen». Diesen Wehrmännern war es vielleicht zufolge Studium, Lehrzeit usw. gänzlich unmöglich, einen Beförderungsdienst zu leisten. Warum wird gerade diesen Wehrmännern, welche sich meistens schon im Zivilleben glänzend bewährt haben, jede spätere Aufstiegsmöglichkeit genommen? Ich finde das äußerst undemokratisch.

Tief enttäuscht hat mich die neue Truppenordnung. Ich habe nämlich erwartet, daß man in bezug auf die Weiterausbildung mit der Zeit Schritt hält. Doch die zuständigen Stellen sind über das hier diskutabile Problem stillschweigend hinweggegangen. Sie haben es überhaupt nicht für sehr wichtig gehalten. Andererseits wird geklagt, man hätte in unserer Armee zu wenig Unteroffiziere. Wenn sich die Gelegenheit für eine diesbezügliche Neuregelung fast anbietet, wird sie nicht einmal ausgenützt. Es würde mich freuen, wenn diese Angelegenheit noch einmal überprüft würde.

Noch weiter habe ich gedacht, ob nicht die Weiterausbildung für Spätberufene dem SUOV übertragen werden könnte. Die UOV könnten sog. «Weiterausbildungskurse» durchführen. Jedes Mitmachen der Verbandsmitglieder an diesen Kursen würde als Beförderungsdienst angerechnet und in der Kartothek auch registriert. Wenn das Mitglied eine gewisse Anzahl solcher Dienstage absolviert hat, so könnte der Übungsleiter des Verbandes dem zuständigen Kommandanten den Beförderungsantrag stellen, der dann die Beförderung vornehmen würde.

Ich glaube, eine solche Lösung wäre sicher vertretbar. Damit würden die Verbandsmitglieder nicht nur angespornt, rege im Unteroffiziersverein mitzumachen, sondern auch dafür belohnt.

Der SUOV selber würde durch diese Übertragung der Weiterausbildung bestimmt ein sehr positives Ansehen erlangen. Und die militärischen Behörden würden damit dem SUOV den wärmsten Dank aussprechen und bekunden, daß auch sie die großen Arbeiten des Verbandes im Dienste unseres Wehrwesens auch wirklich schätzen und achten.

Wie denken die zuständigen militärischen Stellen, und was sagt der SUOV dazu?

Gren. F. K., Schwyz